

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. AHV-100/5-III/7/88(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
MR Dr. Stierle
Telefon: 51 433/1368 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	41 -GE 9.88
Datum:	22. APR. 1988
Verteilt	22. APR. 1988 Roemv

Dr. Maser

Betr.: Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984;
Begutachtungsverfahren

Angeschlossen werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Note vom 28. März 1988, Zahl 21.021/7-I,II/1/88, eingelangten Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 übermittelt.

25 Beilagen

18. April 1988
Für den Bundesminister:
Dr. Stierle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wass

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. AHV-100/5-III/7/88

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
MR Dr. Stierle
Telefon: 51 433/1368 DW

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Abteilung I,II/1
1011 W i e n

Betr.: Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 28. März 1988, Zahl 21.021/7-I,II/1/88, und fernmündliche Rücksprachen mit MR Dr. Brandsteidl beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, zu dem übermittelten Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 (AHG) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich werden zahlreiche Punkte dieser Novelle begrüßt, die eine Einschränkung der Bewilligungspflicht für bestimmte Waren in der Ausfuhr, Anpassungen an Formulierungen anderer Bundesgesetze und die Neufassung sowie Einschränkung der Anlage C betreffen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Novelle muß das Bundesministerium für Finanzen jedoch auf folgendes hinweisen:

Die vorliegende umfangreiche Novelle zum AHG wird zahlreiche Änderungen des Österreichischen Gebrauchszolltarifs (ÖGZT), insbesondere durch die Neufassung der Anlage C, erforderlich machen. Weiters werden im Zusammenhang mit dieser Novelle Verordnungen (z.B. Zollämterermächtigungs-Verordnung und Verordnung zur Ermächtigung der Landeshauptmänner zur Erteilung außen-

handelsrechtlicher Bewilligungen) zu ändern sein, von denen jedenfalls die Novelle der Zollämterermächtigungs-Verordnung ebenfalls Auswirkungen auf den ÖGZT haben wird. Um eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Änderungen (durch die Erstellung und den Druck einer großen Zahl von Austauschblättern des ÖGZT) zu gewährleisten und die betreffenden Wirtschaftskreise rechtzeitig informieren zu können, wird unbedingt eine gewisse Legisvakanz für erforderlich gehalten. Da der zeitliche Ablauf der parlamentarischen Behandlung der Novelle nicht abzusehen ist, wird aus den vorstehend dargelegten Gründen der Außenhandelsgesetznovelle nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß sie nicht vor dem 1. September 1988 in Kraft tritt. Der Artikel II wird entsprechend zu ändern sein.

2. Zu einzelnen Bestimmungen der Novelle wird folgendes bemerkt:

a) Einleitungssatz des Art. I

Nach der BGBl. Nr. 511/1987 ist einzufügen "605/1987, 661/1987".

b) § 3 Abs. 2 AHG (Art. I Z. 2 der Novelle)

In der vorletzten Zeile dieses Absatzes hat es anstatt "Eigenschaften" zu lauten "Eigenschaft".

c) § 4 Abs. 1 lit. d AHG

Wie bereits im Außenhandelsbeirat und anlässlich einer früheren Außenhandelsgesetznovelle im Zusammenhang mit der außenhandelsrechtlichen Behandlung von Fehlmengen aus einem Vormerkverkehr angeregt wurde, sollte der erste Teil des § 4 Abs. 1 lit d AHG zur Vermeidung von Schwierigkeiten für Wirtschaft und Verwaltung wie folgt lauten:

"d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr (ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf) bis zum Ablauf einer vom Zollamt festzusetzenden angemessenen Frist nach Abrechnung des Vormerkverkehrs;..."

d) § 4 Abs. 3 AHG (Art. I Z. 9 der Novelle)

Am Ende der zweiten Zeile ist nach dem Wort "beziehen" ein Beistrich zu setzen.

e) § 4 Abs. 4 AHG (Art. I Z. 10 der Novelle)

Im Hinblick auf die Anführung der "Rechtsgeschäfte und Handlungen" anstatt der "Aus- oder Einfuhr" an zahlreichen Stellen des AHG wird angeregt, auch im § 4 Abs. 4 die letzten zwei Zeilen in der Novelle zu ersetzen durch: "... gemäß Abs. 1 lit. h und k auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden ist."

f) § 9 Abs. 1 AHG (Art. I Z 16 der Novelle)

Der Klammerausdruck nach dem Wort "Handelsland" wäre zu streichen, weil diese Definition bereits im § 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, enthalten ist und daher ebenso wie die Definitionen der Begriffe Ursprungsland und Bestimmungsland im AHG nicht wiederholt werden muß.

g) § 10 Abs. 1 lit. b AHG

Im Hinblick auf die Änderung des § 4 des Zollgesetzes durch die Novelle BGBl. Nr. 663/1987 wird angeregt, im § 10 Abs. 1 lit. b AHG den Ausdruck "§ 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955" zu ersetzen durch "§ 4 des Zollgesetzes 1955".

h) Anlage A 1 des AHG (Art. I Z. 26 der Novelle)

Am Ende des Wortlautes der Nummern 7413 und 7614 des Zolltarifs ist (vor dem ex) ein Doppelpunkt zu ergänzen.

i) Anlage B 1 des AHG (Art. I Z 28 der Novelle)

Im Wortlaut der Nummer 3214 des Zolltarifs hat das zweite Wort richtig zu lauten "Propfkitt".

Am Ende des Wortlautes der Nummer 5310 und der Unternummer 7302 40 des Zolltarifs (die derzeit nicht im Novellenentwurf enthalten sind) ist jeweils der Doppelpunkt zu streichen.

j) Anlage B 2 des AHG (Artikel I Z 29 der Novelle)

Das Zolltarifgesetz 1988 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. November 1987, BGBl. Nr. 693, in einigen Punkten geändert. Dabei wurde unter anderem auch die Unternummer 1902 20 A1 geändert, die daher in der Anlage B2 des AHG folgende Fassung erhalten soll:

"1 - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend"

k) Anlage C des AHG (Art. I Z 30 der Novelle)

Im Wortlaut der Nummer 8460 hat es entsprechend dem Zolltarif 1988 anstatt des Wortes "Metallkarbiden" zu lauten "Metallcarbiden".

In der Nummer ex 8463 ist die Ziffer 3 zu streichen, weil die angeführten Waren nicht in diese Nummer, sondern in die Nummer 8458 einzureihen sind.

In der Nummer 8519 ex 99 ist die lit. b zu streichen, weil die angeführten Waren nicht in diese Nummer, sondern in die Nummer 8517 einzureihen sind.

Ergeht durchschriftlich an das Präsidium des Nationalrates, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

18. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Stierle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

